

*Thomas Martin Schneider*

Es ist wohl kein Zufall, dass eine einschlägige Darstellung zum Religionsunterricht im Rheinland und seiner Geschichte bislang fehlt. Unterricht an öffentlichen Schulen ist zunächst Sache der Länder. Das Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland umfasst heute mehr oder weniger große Teile von gleich vier Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen). Umgekehrt haben es drei der vier Länder, die laut Grundgesetz beim Religionsunterricht mit den Religionsgemeinschaften kooperieren müssen, mit gleich drei – z.T. ganz unterschiedlich geprägten – evangelischen Landeskirchen zu tun; nur das kleine, ganz überwiegend katholische Saarland muss lediglich – aber immerhin noch – mit zwei Landeskirchen verhandeln.

Zwar ist der Religionsunterricht der Sache nach eines der ältesten schulischen Fächer und die Verbindung zwischen Kirche und Schule war überhaupt sehr lange außerordentlich eng – hier sei an die Impulse der Reformation, vor allem des „Lehrers Deutschlands (praeceptor Germaniae)“ Philipp Melancthon, und etwa auch des hallischen Pietismus (vgl. die „Schulstadt“ August Hermann Franckes und seine pädagogischen Bemühungen) für die schulische Bildung erinnert –, jedoch war traditionell das Verhältnis zwischen Schulmeister und Pfarrer als örtlichem Vertreter der geistlichen Schulaufsicht nicht frei von Spannungen, und spätestens seit dem 19. Jahrhundert geht nicht nur insgesamt der Einfluss der Kirchen auf die Schulen kontinuierlich zurück, sondern auch der Religionsunterricht wird zunehmend marginalisiert. Der Kulturkampf der 1870-er und 80-er Jahre, dessen Auswirkungen – was häufig übersehen wird – im Effekt in vielerlei Hinsicht die evangelische Kirche genauso trafen wie die katholische, sowie die Umbrüche am Ende des Ersten Weltkrieges und des wilhelminischen Kaiserreiches brachten das Ende der geistlichen Schulaufsicht und des Staatskirchentums mit sich. Die Bekenntnisschulen als Regelschulen fielen der Gleichschaltungspolitik der Nationalsozialisten zum Opfer. Sie lebten zwar nach

1945 noch einmal auf, verschwanden dann aber, wie die konfessionelle Lehrerausbildung, bis Ende der 1960-er Jahre endgültig.

In der Revolutionsphase 1918/19 scheiterte der Plan einer völligen Verdrängung des Religionsunterrichts aus der Schule, der insbesondere von dem atheistischen preußischen USPD-Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Adolph Hoffmann forciert worden war. Gegen das sozialistische Trennungsprogramm formierte sich eine breite ‚Volkskirchenbewegung‘, die u.a. erfolgreich Unterschriftensammlungen zum Erhalt des Religionsunterrichtes durchführte. In der Weimarer Reichsverfassung von 1919 fand man für den Religionsunterricht eine kluge Lösung, die sowohl der Forderung nach einer grundsätzlichen weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates gerecht wurde als auch der Einsicht entsprach, dass die religiöse Dimension zum Menschsein und zur Gesellschaft, dass also religiöse Bildung notwendig zur Allgemeinbildung dazu gehört, inhaltlich letztlich aber nur von den Religionsgemeinschaften selbst verantwortet werden kann und darf. Artikel 149 der Reichsverfassung bestimmte, dass der Religionsunterricht „ordentliches Lehrfach“ ist, also grundsätzlich gleichgestellt mit anderen Unterrichtsfächern und etwa auch versetzungsrelevant, ferner, dass er zwar dem „Aufsichtsrecht des Staates“ unterliegt, aber „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft“ zu erteilen ist, schließlich, dass die persönliche Teilnahme der „Willenserklärung“ der Lehrkräfte bzw. – für die Schülerinnen und Schüler – der der Erziehungsberechtigten überlassen bleibt. Der Religionsunterricht wurde also als eine „res mixta (Mischangelegenheit)“ von Staat und Kirche bestimmt. Grob gesagt, sollte der Staat die äußeren Bedingungen garantieren und überwachen, die Religionsgemeinschaften – damit waren damals im wesentlichen die beiden Großkirchen und die jüdische Kultusgemeinde gemeint – sollten den Unterricht letztlich inhaltlich verantworten und

beaufsichtigen. Der Religionsunterricht sollte, sowohl dem positiven als auch dem negativen Aspekt von Religionsfreiheit Rechnung tragend, zwar sachlich, aber nicht persönlich obligatorisch sein: Jeder Schüler und Lehrer sollte das Recht haben in der Schule einen seiner Konfession gemäßen Religionsunterricht zu erhalten bzw. – bei entsprechender Qualifikation – zu erteilen, jeder Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten und jeder Lehrer sollte aber auch das Recht haben einen solchen Unterricht für sich selbst abzulehnen, ohne deswegen benachteiligt zu werden. Nachdem die Weimarer Reichsverfassung in der Zeit des Nationalsozialismus zwar nicht formal, aber faktisch fast vollständig außer Kraft gesetzt worden war, wurde der Artikel 149 fast wortgleich ins Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland von 1949 übernommen, und zwar als Teil der besonders geschützten Grundrechte (Artikel 7). Der Religionsunterricht, übrigens das einzige ausdrücklich im Grundgesetz erwähnte Schulfach, genießt also den denkbar größten rechtlichen Schutz in Deutschland, zumal die Bestimmungen des Grundgesetzes anders als die anderer Verfassungen nicht bloße Willenserklärungen, sondern unmittelbar positiv geltendes Recht sind. Auch in allen die rheinische Kirche betreffenden Länderverfassungen hat der Grundgesetz-Artikel 7 seinen Niederschlag gefunden (anders als in Bremen, Berlin und Brandenburg, wo man sich auf den Ausnahmeartikel 141 des Grundgesetzes, die ‚Bremer Klausel‘, beruft). In der rheinland-pfälzischen Landesverfassung wird die Rolle der Kirchen beim Religionsunterricht im Vergleich zum Grundgesetz sogar noch gestärkt. Nach Artikel 34 der rheinland-pfälzischen Verfassung ist der Religionsunterricht nicht nur „in Übereinstimmung“ mit den „Lehren und Satzungen“ der „Kirchen und Religionsgemeinschaften“, sondern auch in deren „Auftrag“ zu erteilen; Lehrkräfte bedürfen einer besonderen „Bevollmächtigung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften“ – eine solche Vokation gibt es auch in den anderen rheinischen wie in fast allen Bundesländern –, und die Kirchen und Religionsgemeinschaften „haben das Recht, im Benehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde den Religionsunterricht zu beaufsichtigen und Einsicht in seine Erteilung zu nehmen“. Bis heute besteht in Rheinland-Pfalz für Studierende des Studiengangs Lehramt an Grund- und Hauptschulen die – häufig genutzte – Möglichkeit, im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Begleitstudiums Evangelische bzw. Katholische Theologie auch als Wahlpflicht-

fach zu studieren. Dieses Studium hat nicht das Ziel der Lehrberechtigung für den Religionsunterricht, es soll die Studierenden vielmehr in die Lage versetzen, allgemeine pädagogische Fragen unter theologischen Aspekten zu reflektieren und in den Schulen die Sache des Religionsunterrichtes argumentativ mit zu vertreten.

Unter Berufung auf das Grundgesetz hat sich die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland in ihrem ‚Positionspapier zum Evangelischen Religionsunterricht‘ von 2003 im Anschluss an die EKD-Denkschrift ‚Identität und Verständigung‘ von 1994 einmütig zu einem konfessionellen Religionsunterricht mit „erkennbar theologischen Grundlagen“ und „in Verbindung zu gelebtem Glauben in der Gemeinde“ bekannt. Gleichzeitig soll der evangelische Religionsunterricht offen für alle interessierten Schülerinnen und Schüler sein (der katholische Religionsunterricht hält demgegenüber grundsätzlich an der katholischen Konfessionalität auch der Schülerinnen und Schüler fest) sowie bereit zur „Kooperation mit anderen Fächern, insbesondere mit dem katholischen Religionsunterricht“, und „zum ökumenischen, interkonfessionellen und interreligiösen Dialog“.

Rechtsnorm und offizielle kirchliche Willenserklärung einerseits und schulische Wirklichkeit andererseits klaffen freilich mitunter auch im Rheinland weit auseinander. Insbesondere an vielen Grund-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen wird Religionsunterricht zunehmend nicht-konfessionell – nicht selten deklariert als ‚Ökumenischer Religionsunterricht‘ – im Klassenverband erteilt. In der Diaspora gibt es oft nur den Religionsunterricht der Mehrheitskonfession. Auch Totalausfall von Religionsunterricht bzw. seine Verdrängung durch das Ersatzfach Ethik kommen vor. Gründe für diese Entwicklung sind schulorganisatorische Probleme, die wachsende Indifferenz gegenüber Kirche und Konfession und politische Forderungen, insbesondere der kleinen Parteien, nach Einführung eines allgemeinen Ethik- bzw. Religionskundeunterrichtes, wie ihn etwa auch der Mainzer evangelische Religionspädagoge Gert Otto, einer der Väter des ‚Brandenburger Modells: Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER)‘, anstrebte. Obwohl der Religionsunterricht für viele Jugendliche der einzige Ort der Auseinandersetzung mit der religiösen Frage ist, setzen die Landeskirchen angesichts des Traditionsabbruchs und knapper werdender Mittel vor allem auf die Gemeindegarbeit. Eine geordnete weitergehende Kooperation zwischen evangelischem und katholischem Religionsunterricht scheiterte bislang vor allem

am Einspruch der katholischen Kirche. Den Religionspädagogen und Kirchenvertretern, die den Trend zu einem allgemeinen Ethik- bzw. Religionskundeunterricht oder zu einem von unten – gegen die geltenden Bestimmungen – sich entwickelnden ‚Ökumenischen Religionsunterricht‘ mehr oder weniger offen begrüßen, stehen diejenigen gegenüber, die eine bloße Human- und Problemorientierung sowie eine rein phänomenologische Betrachtung von Religion als zu flach empfinden und im Sinne des genannten „Positionspapiers“ für einen theologisch reflektierten Religionsunterricht sowie für eine stärkere Kooperation des Religionsunterrichts mit Kirche und Gemeinde plädieren. Auf gemeindlicher Ebene findet diese Kontroverse eine Entsprechung in derjenigen zwischen offener bzw. „diakonischer“ Jugendarbeit einerseits und gemeindenaher, missionarischer andererseits. Vermittelnde Konzeptionen haben es angesichts solcher Polarisierungen auf religionspädagogischer wie auf gemeindepädagogischer Ebene schwer.

Der Blick in die Geschichte zeigt, dass die oben skizzierten kontroversen Positionen gerade auch im Rheinland nicht neu sind. Exemplarisch sei hier auf den langjährigen Direktor des Lehrerseminars in Moers Adolph Diesterweg (1790–1860) einerseits und den – ziemlich genau hundert Jahre später wirkenden – Rektor der Pädagogischen Hochschule Wuppertal Oskar Hammelsbeck (1899–1975) andererseits hingewiesen. Aus einer radikal aufklärerisch-rationalistischen Sichtweise heraus, für die Religiosität lediglich der Erstrebung der höchsten Sittlichkeit diene, vertrat Diesterweg die Konzeption eines von allen kirchlich-konfessionellen Elementen gereinigten „Allgemeinen Religionsunterrichts“.

Letztlich strebte er sogar die Eliminierung eines eigenen Fachunterrichtes an. Religion sollte, so der auch politisch engagierte Diesterweg, gleichsam als eine Art Unterrichtsprinzip in allen übrigen Fächern präsent sein. Der Volkswirt, Lehrer und ordinierte Pfarrer Hammelsbeck dagegen, für den die Theologie Karl Barths, die Erfahrungen des Kirchenkampfes und die Begegnung mit Dietrich Bonhoeffer prägend waren, gilt als einer der profiliertesten Vertreter der Konzeption der ‚Evangelischen Unterweisung‘. Er trat für einen theologisch fundierten, am Evangelium orientierten und kirchengemeindlich mitverantworteten Unterricht auf klarer Bekenntnisgrundlage ein. Konfessionalistische Enge und jegliche Form von Indoktrinierung hielt er freilich für unvereinbar mit dem Prinzip evangelischer Freiheit. Hammelsbeck, der auch Vorsitzender der EKD-Schulkammer und Schriftleiter der Zeitschrift ‚Der Evangelische Erzieher‘ (heute: ‚Zeitschrift für Pädagogik und Theologie‘) war, lehnte wegen der fortgeschrittenen Entchristlichung der Gesellschaft die Bekenntnisschule als Regelschule ab. In dem im wesentlichen von ihm verfassten ‚Wort zur Schulfrage‘ von 1958 bekannte sich die EKD-Synode „zu einem freien Dienst an einer freien Schule“. Welche Konzeption angesichts der geschilderten Diffusionserscheinungen des Religionsunterrichtes, der Herausforderungen der Gegenwart, in der der Religion wieder ein größeres Gewicht zuzukommen scheint, sowie auch angesichts der Erfahrungen der Vergangenheit heute angemessen und wirklich zukunftsweisend ist und ob ein tragfähiger Kompromiss der Konzeptionen möglich ist, darüber lässt sich trefflich streiten.